



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1420/0028-III/1/a/2007

Wien, am 07. September 2007

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1014 W I E N

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA  
Bundesgesetz, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das  
Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das  
Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Reze;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1420/0028-III/1/a/2007

Wien, am 07. September 2007

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Zu Zl. BKA-410.006/0006-I/11/2007

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA  
Bundesgesetz, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das  
Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das  
Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Reze;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Die Schaffung der fortgeschrittenen elektronischen Signatur wird seitens des BM.I  
ausdrücklich begrüßt. Es sollte in diesem Zusammenhang zumindest in den Erläuternden  
Bemerkungen ausdrücklich angeführt werden, was unter „*Mitteln, die der Signator unter  
seiner alleinigen Kontrolle halten kann*“ verstanden wird.

Denn anders als bei der qualifizierten Signatur, bei welcher wesentliches Mittel, das der  
Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, im Besitz der Chipkarte besteht, auf  
welcher der Schlüssel des Signators gespeichert ist, stellt sich bei der fortgeschrittenen  
elektronischen Signatur die Frage, wie hier sichergestellt werden kann, dass nur der Signator  
einen Signaturvorgang auslösen kann.

Ob die erforderlichen Mittel etwa allein durch eine Sicherung mittels Benutzername und  
Passwort ohne zusätzliche Absicherung erfolgen kann, wird bezweifelt, da in diesem Fall  
durch einfaches Ausspähen jedermann einen Signaturvorgang auslösen könnte. Im BM.I  
wird in diesem Zusammenhang gerade ein vom EGIZ (E-Government Innovationszentrum)  
entwickeltes Konzept mit der Bezeichnung „Bürgerkarte light“ geprüft, welches in zwei  
Varianten verfügbar sein wird und bei der sichereren Variante eine zusätzliche Absicherung  
durch einen TAN vorsieht, welcher per SMS auf ein vom Signator angegebenes Handy

übermittelt wird. Wird also in diesem Fall der Benutzername und das Kennwort von einem Dritten ausgespäht, kann dieser ohne den gleichzeitigen Besitz des Handys keinen Signaturvorgang auslösen, ebenso wie bei einer qualifizierten Signatur der Besitz der Signaturkarte erforderlich wäre. Schon allein aufgrund der Tatsache, dass aufgrund der Änderung im Gerichtsorganisationsgesetz sowohl die Justizsignatur als auch die Archivsignatur fortgeschrittene elektronische Signaturen sind, wird der Einsatz zusätzlicher Sicherungsmittel angeregt, die über einen Schutz durch Benutzername und Passwort hinausgehen.

Die gegenständliche Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt